

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 13. Dezember 2023, Zl. 852/2023/Bla., mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 1. Dezember 2005, Zl. 852/2005-Schw. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und den Biomüll werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits. Ausgenommen davon sind die Abfallgebühren für zusätzliche Entsorgungsleistungen gemäß § 4 dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Ist die Bereitstellungsgebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu entrichten, beträgt diese je Kalendermonat ein Zwölftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ohne Biotonnenbenützung beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je	120 Liter Hausmüllbehälter	Euro	47,66
b)	je	240 Liter Hausmüllbehälter	Euro	95,32
c)	je	800 Liter Hausmüllbehälter	Euro	331,94
d)	je	1.100 Liter Hausmüllbehälter	Euro	456,56

(3) Die Bereitstellungsgebühr mit Biotonnenbenützung beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je	120 Liter Hausmüllbehälter	Euro	68,10
b)	je	240 Liter Hausmüllbehälter	Euro	136,22
c)	je	800 Liter Hausmüllbehälter	Euro	474,44
d)	je	1.100 Liter Hausmüllbehälter	Euro	652,22

### **§ 3**

#### **Entsorgungsgebühr**

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ohne Biotonnenbenützung ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je	120 Liter Hausmüllbehälter	Euro	3,72
b)	je	240 Liter Hausmüllbehälter	Euro	7,46
c)	je	800 Liter Hausmüllbehälter	Euro	25,96
d)	je	1.100 Liter Hausmüllbehälter	Euro	35,68

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr mit Biotonnenbenützung ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je	120 Liter Hausmüllbehälter	Euro	5,32
b)	je	240 Liter Hausmüllbehälter	Euro	10,66
c)	je	800 Liter Hausmüllbehälter	Euro	37,08
d)	je	1.100 Liter Hausmüllbehälter	Euro	50,98

## **§ 4**

### **Zusätzliche Entsorgungsleistungen**

(1) Werden Müllbehälter über der in der Abfuhrordnung festgelegten Anzahl zur Entleerung aufgestellt, werden diese als Zusatztonnen gewertet. Die Höhe der Abfallgebühr für die Nutzung von Zusatztonnen ergibt sich aus der Vervielfachung der tatsächlich durchgeführten Entleerungen je Zusatztonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je	120 Liter Zusatzbehälter	Euro	11,00
b)	je	240 Liter Zusatzbehälter	Euro	22,02
c)	je	800 Liter Zusatzbehälter	Euro	76,62
d)	je	1.100 Liter Zusatzbehälter	Euro	105,34

(2) Die Abfallgebühr für durch die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ausgegebene Müllsäcke (Zusatzsäcke) beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 60 Liter Müllsack Euro 5,00

(3) Die Abfallgebühr für losen Hausmüll beträgt je m<sup>3</sup> inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je m<sup>3</sup> Müll lose Euro 120,00

## **§ 5**

### **Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Abfallgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) - zweimal jährlich im Nachhinein mit Abgabenbescheid für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
  - a) 1. Jänner bis 30. Juni
  - b) 1. Juli bis 31. Dezember
- (2) Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abfallgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung bei den entsprechenden Ausgabestellen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 18. Dezember 2018, Zl. 852/2018/Bla., mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Martin Treffner